

nen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

6. Die Mitglieder des Kreistages üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus.

Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder des Kreistages bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Den Mitgliedern des Kreistages dürfen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

7. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung obliegt es dem Kreistag:

a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat des Kreises und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und deren Räte sowie für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Bürger des Kreises verbindlich sind;

b) den Rat des Kreises zu wählen und abzuberufen. Die Mitglieder des Rates des Kreises sollen Mitglieder des Kreistages sein, über große Kenntnisse in der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaues des Sozialismus verfügen, ständig an ihrer politischen und fachlichen Weiterbildung arbeiten und ein enges Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung haben.

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des Rates des Kreises wählen, die damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Kreistages erhalten.

Der Kreistag wählt aus der Mitte des Rates des Kreises den Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates;

c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. zu berufen und abzuberufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren.

Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen gewählt werden;

d) die vom Rat des Kreises ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane sowie der Leiter der kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;

e) Fragen zu erörtern, die über seinen Verantwortungsbereich hinausgehen und dazu den höheren staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.

8. Die Anleitung und Kontrolle der Stadtverordnetenversammlungen und der Gemeindevertretungen durch den Kreistag erfolgt durch

die Beschlüsse des Kreistages,

die Berichterstattung der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen vor dem Kreistag über die Durchführung der Beschlüsse und die Entwicklung ihrer Leitungstätigkeit,

die Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen und zwischen deren ständigen Kommissionen.

Der Kreistag unterstützt die Vorbereitung der Berichterstattung der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen.

Auf der Grundlage genauer Analysen der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung, die der Rat des Kreises zusammen mit Mitgliedern und ständigen Kommissionen des Kreistages ausarbeitet, deckt der Kreistag die positiven und negativen Seiten der Arbeit der berichterstattenden Volksvertretung auf. Dabei beachtet er die Kritiken und Hinweise der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder der Gemeindevertretung. Er zieht daraus Schlußfolgerungen für die Vervollkommnung der Tätigkeit seiner Organe und der in seinem Verantwortungsbereich wirkenden Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen.

9. Der Kreistag nimmt von den Leitern der auf dem Territorium des Kreises tätigen zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen Berichte zu Fragen entgegen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen. Er kann ihnen im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Auflagen und Empfehlungen erteilen. Die Leiter sind verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen ihre Stellungnahme zu diesen Empfehlungen an den Vorsitzenden des Rates des Kreises einzureichen.

## II.

### Die Tagungen des Kreistages und seine Beschlüsse

1. Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Kreises sind auf den Tagungen des Kreistages zu beraten und zu entscheiden.

Der Rat des Kreises ist verpflichtet, die sich aus der Entwicklung ergebenden Probleme dem Kreistag darzulegen und Maßnahmen zu ihrer Lösung vorzuschlagen.

Der Kreistag tagt mindestens alle 2 Monate.

Der Kreistag arbeitet nach einem Halbjahresarbeitsplan.

Der Kreistag beschließt eine Geschäftsordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.

2. Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben, die die Entwicklung des Kreises betreffen, führen der Kreistag und der Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemeinsame Tagungen durch.

3. Der Kreistag lädt, entsprechend den zu beratenden Problemen, sozialistische Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Arbeiter- und Bauernforscher, Neuerer, Aktivisten, Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler, Ärzte, Pädagogen, Künstler, Fachleute aus dem gewerblichen Mittelstand, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere Spezialisten zu seinen Tagungen ein. Sie tragen dem Kreistag ihre Erfahrungen, Forschungsergebnisse, Gutachten und Auffassungen vor. Der Kreistag verallgemeinert in den Beschlüssen die besten Erfahrungen für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit.